

Inhalt und Auslegung von Verträgen

I. Vorgehensweise

Zwei nebeneinander anzuwendende Verfahren:

1. Auslegung nach allgem. Regeln (vgl. ÜK 6)
2. ergänzende Vertragsauslegung, § 157

II. Voraussetzungen von 2.

1. Der Vertrag enthält eine Regelungslücke („planwidrige Unvollständigkeit“)
2. Die Regelungslücke kann nicht durch Heranziehung dispositiven Rechts geschlossen werden.

III. Rechtsfolge

Die vertragliche Regelung ist entsprechend des hypothetischen Willens der Parteien zu ergänzen,

⇒ dabei grds. Argumentation aus dem Vertrag, aber auch Einbeziehung von objektiven, außerhalb des Vertrages liegenden Kriterien i.R.v. Treu und Glauben.

IV. Schranken

Der Grundsatz der Privatautonomie ist zu beachten,

⇒ gefundenes Ergebnis darf nicht im Widerspruch zum hypothetischen Parteiwillen stehen (Privatautonomie)

⇒ bei formbedürftigen RGen muss der Parteiwille in irgendeiner Weise im Dokument Niederschlag gefunden haben (Adeutungstheorie).

HEMMER-METHODE zu ÜK 21

BGB-AT

Die größte Schwierigkeit i.R.d. ergänzenden Vertragsauslegung liegt in der Praxis darin zu ermitteln, was die Parteien wohl gewollt hätten. In der Klausur wird der Sachverhalt in der Regel jedoch so gestellt sein, dass zu erkennen ist, auf welche Regelung der Aufgabenersteller hinaus will. Zwei Punkte sind jedoch immer zu beachten:

1. Vermeiden Sie das „Hinzudichten“ von Regelungslücken. Lücken in Verträgen entstehen meist dadurch, dass die Parteien die Regelungsbedürftigkeit nicht erkannt haben. Sie können ferner darauf beruhen, dass die ursprünglich getroffene Vereinbarung nicht mehr zu ermitteln ist. Auch die Unwirksamkeit der ursprünglich getroffenen Vereinbarung kann zu einer Lücke führen, sofern der restliche Vertrag wirksam ist.

Dagegen liegt eine „*Störung der Geschäftsgrundlage*“ vor, § 313, wenn sich die von den Parteien bei Vertragsschluss vorausgesetzten rechtlichen oder tatsächlichen Verhältnisse nachträglich ändern. Es ist auch keine planwidrige Lücke gegeben, wenn bewusst keine Regelung getroffen werden sollte oder die Regelung eindeutig, aber unbillig ist. Auch wenn die Parteien eine „unsinnige“ Regelung getroffen haben, ist das ihr gutes Recht (Privatautonomie).

2. Das Ergebnis der ergänzenden Auslegung darf nicht im Widerspruch zum erkennbaren Parteiwillen stehen. Der Vertragsgegenstand darf auch nicht erweitert werden. Es kann keine ergänzende Auslegung stattfinden, wenn sich mehrere Möglichkeiten zur Lückenfüllung ergeben und nicht klar ist, welche der Alternativen die Parteien gewählt hätten. Versuchen Sie keinesfalls, ein gerechtes Ergebnis zu erzwingen.

Bei AGB gilt § 306 II, wonach unwirksame Klauseln durch die gesetzlichen Vorschriften ersetzt werden. Fehlen solche Regelungen, ist eine ergänzende Vertragsauslegung vorzunehmen.

Beachten Sie aber, dass dabei eine geltungserhaltende Reduktion auf das gerade noch zulässige Maß regelmäßig unzulässig ist.

Formvorschriften I, §§ 125 ff.

I. Prinzipien

Grundsatz der Formfreiheit

Ausnahmen:

- ⇒ Gesetzliches Formerfordernis, § 125 S. 1 (Arten: §§ 126 ff.)
- ⇒ Durch Parteien vereinbartes Formerfordernis, § 125 S. 2

II. Zweck von Formerfordernissen

Warn-, Übereilungsschutz-, Klarstellungs- und Beweisfunktion

Bei notarieller Beurkundung liegt auch eine Belehrungsfunktion vor.

III. Umfang

Der Formzwang umfasst das gesamte Rechtsgeschäft (vgl. § 311b), bei den Verträgen also auch **Nebenabreden**, soweit diese nach dem Willen der Vertragsparteien Vertragsinhalt werden sollen - evtl. also § 139

IV. Rechtsfolge bei Fehlen

- ⇒ Grds. **Nichtigkeit** gem. § 125 S. 1 bzw. S. 2 (Regelung für den Zweifelsfall)
- ⇒ Bei bestimmten Formvorschriften: andere Rechtsfolge als Nichtigkeit, §§ 550 S. 2, 494 II

HEMMER-METHODE zu ÜK 22

BGB-AT

Formarten sind die Schriftform, § 126, die elektronische Form, § 126a, die Textform, § 126b, die öffentliche Beglaubigung, § 129, und die notarielle Beurkundung, § 128. Einige Vorschriften stellen zusätzliche Anforderungen:

- **§ 925 (Auflassung):** Die Erklärung muss bei gleichzeitiger Anwesenheit der Parteien abgegeben werden.

Gleichzeitige Anwesenheit bedeutet aber nicht gleichzeitige höchstpersönliche Anwesenheit, so dass eine Vertretung bei der Auflassung gem. §§ 164 ff. zulässig ist.

Botenschaft dagegen nicht, da es auf die gleichzeitige Abgabe der Willenserklärung ankommt (*das gleiche Problem stellt sich bei § 1410 BGB*).

- § 2247: Eigenhändige Testamentserrichtung
- § 1310: Persönliche Anwesenheit vor dem Standesbeamten.

Verbinden die Parteien mehrere RGe, von denen nur eines formbedürftig ist, rechtlich zu einem einheitlichen RG, so ist dieses insgesamt formbedürftig.

Beispiel: Bauunternehmer U verpflichtet sich, ein Grundstück zu bebauen und an den Besteller zu verkaufen. Hier besteht Formbedürftigkeit des gesamten Vertrages, also auch des an sich nicht formbedürftigen Werkvertrages, da der gesamte Vertrag als Einheit gewollt ist.

Formvorschriften II, §§ 125 ff.

I. Heilung und Abbedingung

1. Heilungsmöglichkeiten mit **ex-nunc-Wirkung**, wenn im Gesetz vorgesehen, z.B. §§ 311b I S. 2, 518 II, 766 S. 3
2. Von Parteien **vereinbartes** Formerfordernis kann von ihnen jederzeit **formlos aufgehoben** werden. Nach der Rspr. ist dies schon dann anzunehmen, wenn die Parteien die Form einvernehmlich missachten.
Das soll selbst dann gelten, wenn sie an das Formerfordernis nicht gedacht haben (anders nach h.M. aber bei doppelter Schriftformklausel, wobei bzgl. AGB Besonderheiten: BAG NZA 2008, 1233 ff.).

II. Ausnahmen von der Formnichtigkeit

Eine **Unbeachtlichkeit** des Formmangels ist gem. § 242 möglich, wenn die Nichtigkeit zu „**schlechthin untragbarem Ergebnis**“ führen würde.

Fallgruppen:

- ⇒ Hat eine Partei die andere **arglistig** von der Einhaltung der Form abgehalten, kann sie sich später nicht auf Formnichtigkeit berufen (a.A.: gleiches Ergebnis über § 826 oder §§ 280 I, 311 II, 249 I).
- ⇒ Für Betroffene würde die Nichtigkeit zur **Existenzgefährdung** führen. Ein bloß hartes Ergebnis reicht nicht aus.
- ⇒ Fälle **schwerer Treupflichtverletzung**

HEMMER-METHODE zu ÜK 23

BGB-AT

§§ 125 S. 2, 154 II enthalten nur Regelungen für den Zweifelsfall. Die Fehlerfolge bei rechtsgeschäftlich vereinbarten Formerfordernissen liegt also in der Hand der Parteien. Ihre Aufgabe ist es, durch Auslegung zu ermitteln, welche Funktion das Formerfordernis hatte. Diente es nur zur Beweiserleichterung, wäre es nicht im Sinne der Parteien, als Rechtsfolge eines Verstoßes Nichtigkeit anzunehmen. Nur wenn die Form konstitutiven Charakter haben sollte, wird das Rechtsgeschäft nach § 125 S. 2 nichtig oder nach § 154 II noch gar nicht geschlossen sein.

Fraglich ist, was mit „*schlechthin untragbarem Ergebnis*“ gemeint ist. Der BGH hat diese Frage bislang offen gelassen und entscheidet einzelfallabhängig. Teilweise wird in den Fällen der arglistigen Täuschung auch mit Schadensersatzansprüchen nach § 826 bzw. §§ 280 I, 311 II gearbeitet. Es besteht aber dann kein Anspruch auf Naturalrestitution, d.h. auf Vertragsschluss, da dies einen Kontrahierungszwang begründen würde. Der Geschädigte kann aber bei einem formnichtigen Grundstückskaufvertrag als Schadensersatz den Kaufpreis eines gleichwertigen Grundstückes verlangen.

Abschließend ein Standardfall, den Sie kennen sollten („Edelmannfall“):

Der Adelige A schenkt B ein Grundstück. Als B eine Beurkundung des Schenkungsversprechens (§ 518 I) verlangt, sagt A, dies sei nicht nötig, und gibt darauf sein „Edelmannswort“. B verzichtet nun auf die Beurkundung.

Ist das Geschäft wirksam?

Nein, es ist dem Reichsgericht zufolge gem. § 125 S. 1 formnichtig.

Begründung: Wer sein Geschäft bewusst nicht dem Recht unterstellt, sondern einem Edelmannswort, dem hilft auch das Recht nicht weiter!

Bedingung, §§ 158 ff.

I. Begriff

Die Wirksamkeit eines Rechtsgeschäftes wird von einem künftigen, ungewissen Ereignis abhängig gemacht.

II. Arten

1. **Aufschiebende** Bedingung, § 158 I: RG wird mit Bedingungseintritt ex nunc wirksam.
2. **Auflösende** Bedingung, § 158 II: RG verliert seine Wirksamkeit mit Bedingungseintritt

III. Voraussetzung.

Das Rechtsgeschäft muss – abgesehen von der Bedingung – vollständig abgeschlossen und gültig sein. **Grds.** ist **jedes** Rechtsgeschäft bedingt möglich.

Ausnahmen:

- ⇒ Bedingungsfeindlichkeit kraft Gesetzes, z.B. §§ 925 II, 388 S. 2
 - ⇒ Ausübung von Gestaltungsrechten: Anfechtung, Kündigung, Rücktritt.
- Unzul. Bedingungen/Befristungen sind nach § 139 zu behandeln. Nach Spezialvorschriften ist auch andere Rechtsfolge möglich, z.B. § 925 II (Gesamtnichtigkeit)

Befristung, § 163

I. Begriff

Die Wirksamkeit eines RG wird von einem zukünftigen, gewissen Ereignis abhängig gemacht.

II. Arten

Obige Ausführungen gelten analog.

III. Voraussetzung.

Die Verweisung auf die §§ 158, 160, 161 ist nicht abschließend. In seltenen Fällen sind auch die §§ 159, 162 entsprechend anwendbar.

HEMMER-METHODE zu ÜK 24

BGB-AT

Wie die Gestaltungsrechte können auch Prozesshandlungen grds. nicht bedingt vorgenommen werden (Vermeidung von Unsicherheit über die prozessuale Lage).

Eine Bedingung ist aber ausnahmsweise zulässig, wenn die berechtigten Empfängerinteressen dadurch nicht beeinträchtigt werden. Bei Gestaltungsrechten ist das der Fall, wenn die Wirksamkeit allein vom Willen des Empfängers abhängt (sog. Potestativbedingung; z.B. Änderungskündigung). Bei Prozesshandlungen sind innerprozessuale Bedingungen, deren Eintritt allein von der Entscheidung des Gerichts abhängt, möglich (z.B. Eventualaufrechnung: Aufrechnung des Beklagten für den Fall, dass das Gericht die Klageforderung für gegeben erachtet). In beiden Fällen besteht eine Rechtsunsicherheit nämlich nicht.

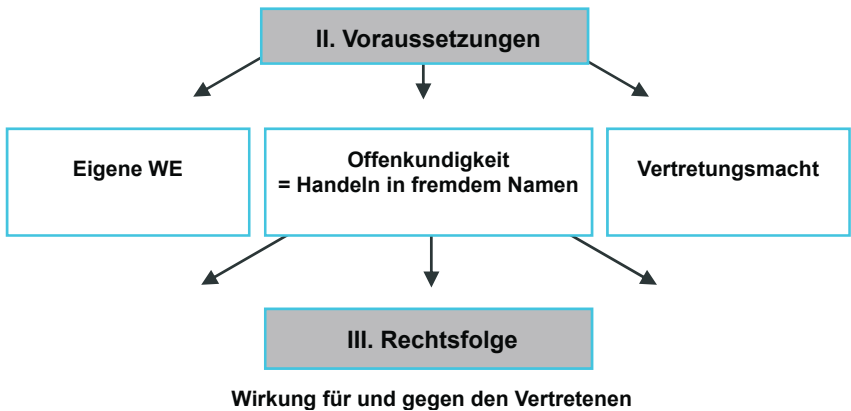
Der Eintritt oder Nichteintritt der Bedingung wird häufig für einen der Beteiligten negative Auswirkungen haben. Es wäre daher für ihn nahe liegend, den Bedingungseintritt in seinem Sinne zu beeinflussen. Davor schützt § 162: Die Bedingung gilt als eingetreten (bzw. nicht eingetreten), wenn ihre Vereitelung bzw. Herbeiführung treuwidrig erfolgt.

Ein weiteres Problem besteht während der Schwebezeit, in der ungewiss ist, ob die Bedingung eintreten wird oder nicht. In dieser Zeit kann der Noch-Berechtigte den Erfolg des beabsichtigten Geschäftes beeinträchtigen. So kann z.B. der Noch-Eigentümer vor Bedingungseintritt die Sache bewusst zerstören oder übereignen. Hiergegen bietet das BGB Schutz: § 160 verpflichtet in so einem Fall zum Schadensersatz, § 161 bestimmt die Unwirksamkeit von beeinträchtigenden Verfügungen. Seinen wichtigsten Anwendungsbereich hat § 161 beim Anwartschaftsrecht des Vorbehaltskäufers.

Stellvertretung (Überblick), §§ 164 ff.

I. Begriff

Stellvertretung ist rechtsgeschäftliches Handeln mit Wirkung für einen Anderen durch Abgabe oder Entgegennahme von Willenserklärungen (unzulässig bei höchstpersönlichen Rechtsgeschäften wie z.B. § 2064, Testamentserrichtung)



HEMMER-METHODE zu ÜK 25

BGB-AT

Die Folgen rechtsgeschäftlichen Handelns treffen grds. nur den Handelnden selbst. Es besteht aber ein großes praktisches Bedürfnis, sich rechtsgeschäftlich binden zu können, ohne stets selbst tätig werden zu müssen. Diesem Bedürfnis trägt das Institut der Stellvertretung Rechnung.

Beachten Sie auch, dass es noch weitere Möglichkeiten gibt, wie die Folgen von RGen Dritte treffen können. Denken Sie in diesem Zusammenhang immer auch an die Einbeziehung Dritter über § 311 III, den Vertrag zugunsten Dritter, den Vertrag mit Schutzwirkung für Dritte und erbrechtliche Institute wie etwa den Erbvertrag und das gemeinschaftliche Testament.

Bedenken Sie, dass bei Realakten, wie etwa der Übergabe i.S.v. § 929 S. 1, keine Stellvertretung möglich ist. Veräußerer und Erwerber haben aber auch hier die Möglichkeit, Hilfspersonen einzuschalten: Besozdiener, Besozmittler und Geheißpersonen.

Abgrenzung: Stellvertretung - Botenschaft

Die Abgrenzung erfolgt durch das nach Außen erkennbare Auftreten der Mittelsperson (obj. Empfängerhorizont, Vertrauensschutz)

Vertreter

Gibt eigene WE ab,
besitzt eigene Entschließungsfreiheit

Muss zumindest beschränkt geschäftsfähig sein, § 165

Zugang der WE mit Entgegennahme durch Vertreter („Passivvertretung“), § 164 III

Bote

Überbringt lediglich bereits vorgegebene und vorformulierte WE des Geschäftsherrn

Auch Geschäftsunfähiger kann Bote sein

Zugang, wenn unter normalen Umständen mit Weiterleitung durch den Boten zu rechnen ist („Empfangsbotenschaft“)

HEMMER-METHODE zu ÜK 26

BGB-AT

Beachten Sie die wichtige Vorschrift des § 165. Ein beschränkt Geschäftsfähiger kann trotz des vom Gesetzgeber intendierten Minderjährigenschutzes Vertreter sein, weil die rechtsgeschäftlichen Folgen seines Handelns nicht ihn treffen und er auch bei Fehlen der Vertretungsmacht gem. § 179 III S. 2 nicht als falsus procurator haftet. Im Falle des unbewussten Eigengeschäfts (§ 164 II) ist er durch §§ 107 ff. geschützt. Die Stellvertretung ist also, anders als der in vielen Fällen zugrunde liegende Auftragsvertrag, für den beschränkt Geschäftsfähigen weder rechtlich vorteilhaft noch nachteilig.

Die h.M. entnimmt daher § 165 den Rechtsgedanken, dass über § 107 hinaus auch sog. „rechtlich neutrale“ Geschäfte des Minderjährigen nicht der Zustimmung seiner gesetzlichen Vertreter bedürfen. Aus diesem Grund soll auch ein gutgläubiger Erwerb vom nichtberechtigten Minderjährigen (§ 932) möglich sein: Der Minderjährige verfügt hier über fremde Gegenstände. Da er bei Wirksamkeit der Übereignung kein eigenes Recht verliert, scheidet die dingliche Einigung nicht an §§ 107 ff.

Erwähnung verdient auch der „Vertreter mit gebundener Marschrichtung“. Dieser (z.B. ein Kaufhausangestellter) muss zu vorgegebenen Bedingungen grds. mit jedem Interessenten kontrahieren (minimaler Entscheidungsspielraum). Dennoch liegt Stellvertretung vor und nicht nur Botenschaft, weil die Geschäftsleitung nicht in jedem Fall einen eigenen Willen bilden kann (vgl. BGB AT I, Rn. 192).